

**V o r l a g e Nr. L 131/18**

**für die staatliche Deputation für Bildung im Rahmen der Feriendeputation**

**Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen**

**A. Hintergrund**

Die Schulen für Erwachsene in Bremen geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann der Besuch von Abendrealschulen – in Bremen der Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss an der Schule für Erwachsene – gefördert werden. Weitere Voraussetzung für eine Förderung nach dem BAföG ist gemäß § 2 Abs. 5 BAföG, dass die Ausbildung in Vollzeit betrieben wird. Der Besuch von Realschulen im Regelschulsystem kann grundsätzlich nicht nach dem BAföG gefördert werden.

Damit sich die Abendrealschule als Einrichtung des Zweiten Bildungsweges von der Realschule im Regelschulsystem abgrenzt, sind als Aufnahmevoraussetzungen in Tz. 2.1.11 der BAföG-Verwaltungsvorschrift die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und eine Berufstätigkeit des Auszubildenden vorgeschrieben, wobei die letzten beiden Schulhalbjahre vor der Abschlussprüfung von dem Erfordernis der Berufstätigkeit ausgenommen bleiben.

Um die Abendrealschulen mit den übrigen zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungswegen vergleichbar zu halten und als Grundlage für die Überprüfung der Förderfähigkeit im Sinne des BAföG hat die Kultusministerkonferenz am 11. September 2014 vereinbart, die Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch der Abendrealschulen wie folgt zu formulieren:

In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

- a) berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren (Anm.: In einer Fußnote hierzu wird genauer geregelt, welche Tätigkeiten als Berufstätigkeit im Sinne dieser Regelung anerkannt werden können.),
- b) den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und
- c) das 18. Lebensjahr erreicht haben.

## **B. Lösung**

Um die Förderfähigkeit im Sinne des BAföG für Schülerinnen und Schüler der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen weiterhin zu gewährleisten, wird die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen im Sinne des KMK-Beschlusses vom 11. September 2014 angepasst (Anlage 1, vgl. auch Synopse in Anlage 2).

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Mit den Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

## **D. Genderrelevanz**

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

## **E. Beteiligung**

Die Änderungen wurden mit der Erwachsenenschule Bremen und der Abendschule Bremerhaven abgestimmt. Die Änderungsverordnung hat dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegen.

## **F. Beschluss**

Die staatliche Deputation für Bildung beschließt die Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen gemäß Anlage 1.

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen**

Vom 5. Dezember 2014

Aufgrund des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2014 (Brem. GBl. S. 362) geändert worden ist,  
wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 – 223-I-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2011 (Brem.GBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Tages- oder Abendform“ durch die Wörter „Vollzeit- oder Teilzeitform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

  1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt:
    - a) das Erreichen des 18. Lebensjahres,
    - b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen,
  
  2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt:
    - a) eine aktuelle Berufstätigkeit oder eine mindestens sechsmonatige in der Vergangenheit liegende Berufstätigkeit,
  
    - b) die Berufsbildungsreife oder die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach § 54 Bremisches Schulgesetz,

- c) das Erreichen des 18. Lebensjahres,
  - d) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen,
3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
- a) das Erreichen des 19. Lebensjahres,
  - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,
  - c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
  - d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
  - e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.

Als Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten berücksichtigt. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgangs des Zweiten Bildungsweges nicht verändert wird. Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.“

3. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der §§ 3 oder 4“ durch die Angabe „des § 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

<b>Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen</b>		
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Vom 22. Juni 2006, zuletzt geändert am 24. Januar 2012	Vom....	
Aufgrund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 233-a-5) wird verordnet:	Aufgrund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 233-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2014 (Brem. GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:	
<b>§ 1 Ziel</b>		
Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.		
<b>§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge</b>		
(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur Erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.		
(2) Die Bildungsgänge können jeweils in <del>Tages- oder Abendform</del> durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.	(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.	redaktionelle Änderung
(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulab-	(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulab-	

<p>schluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsgangs. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.</p>	<p>schluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsgangs. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene,</li> <li>2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,</li> </ol>		

<p>a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums.</p>		
<p>(5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist.</p>		
<p><b>§ 3 Zulassung und Aufnahme</b></p>	<p><b>§ 3 Zulassung und Aufnahme</b></p>	
<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt: a) <del>die Vollendung des 17. Lebensjahres,</del> b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: a) <del>die Vollendung des 18. Lebensjahres,</del> <del>b) [aufgehoben]</del> c) <del>eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.</del></p>	<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt: a) das Erreichen des 18. Lebensjahres, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen, 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: a) eine aktuelle Berufstätigkeit oder eine mindestens 6-monatige in der Vergangenheit liegende Berufstätigkeit, b) die Berufsbildungsreife oder die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 54 Bremisches Schulgesetz, c) das Erreichen des 18. Lebensjahres d) eine Sprachstandsfeststellung mit</p>	<p>Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten aufgrund des KMK-Beschlusses vom 11.09.2014. Es sollte bei allen drei Bildungsgängen vom „Erreichen“ gesprochen werden.</p> <p>Anpassung der Aufnahmevoraussetzungen an den KMK-Beschluss vom 11.09.2014</p>



<p>3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die <del>Vollendung des 18.</del> Lebensjahres,</li><li>b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,</li><li>c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,</li><li>d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,</li><li>e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe <del>acht</del> vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.</li></ul> <p><del>Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden der abgeleistete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine</del></p>	<p>mindestens ausreichenden Leistungen,</p> <p>3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Erreichen des 19. Lebensjahres,</li><li>b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,</li><li>c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,</li><li>d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,</li><li>e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.</li></ul> <p>Als Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Famili-</p>	<p>Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten aufgrund des KMK-Beschlusses vom 11.09.2014. Es sollte bei allen drei Bildungsgängen vom „Erreichen“ gesprochen werden.</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu eingefügt aufgrund KMK-Beschluss und gleichzeitige Anpassung an die Zulassungsvoraussetzungen für das Kolleg und das Abendgymnasium</p>
--	---	---

<p><del>durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.</del></p> <p>Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.</p> <p><del>Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die abgeleistete Wehrpflicht, der abgeleistete Zivildienst oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die abgeschlossene dreijäh-</del></p>	<p>enhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten berücksichtigt. Im Einzelfall kann bei Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgangs des Zweiten Bildungsweges nicht verändert wird.</p> <p>Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.</p>	<p>Richtigstellung des Bezugs</p> <p>redaktionelle Änderung, Vermeidung von Redundanz</p>
--	--	---

<p><del>rige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichstellt.</del></p>		
<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.</p>		
<p>(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifikationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen.</p>		
<p>(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen.</p>		
<p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 4 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.</p>		
<p>(6) Die Senatorin für <del>Bildung, Wissenschaft und Gesundheit</del> kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>	<p>(6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 4 Übergang von Absolventinnen und</b></p>	<p>§ 4 (aufgehoben)</p>	<p>Die Aufnahme in das Kolleg oder in das</p>

<p><b>Absolventen des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in das Kolleg oder Abendgymnasium</b></p>		<p>Abendgymnasium erfolgt nach den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Die Vorschrift des § 4 kollidiert insbesondere mit dem Erfordernis der Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 d und ist daher vollständig zu streichen.</p>
<p>(1) Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge, die zum Mittleren Schulabschluss führen, die die Bedingungen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d nicht erfüllen, können vorab in das Kolleg oder Abendgymnasium aufgenommen werden, wenn sie im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mindestens die Note „gut“ erzielt haben und der Durchschnitt aller Fächer die Note „gut“ ergibt.</p>		<p>siehe oben</p>
<p>(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge der Notendurchschnitte im Abschlusszeugnis. Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.</p>		<p>siehe oben</p>
<p><b>§ 5 Berufstätigkeit</b></p>	<p><b>§ 5 Berufstätigkeit</b></p>	
<p>(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbildung ist der Besuch eines Bildungsganges der Schule für Erwachsene nicht zulässig.</p>		
<p>(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und der Vollzeitbildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.</p>	<p>(2) (aufgehoben)</p>	<p>Absatz kollidiert mit dem Erfordernis der Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig oder als arbeitssuchend anerkannt sein. § 3</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig oder als arbeitssuchend anerkannt sein. § 3</p>	<p>korrekter Bezug</p>

Absatz 1 Satz <del>5 und 6</del> gilt entsprechend.	Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.	
(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin für <del>Bildung, Wissenschaft und Gesundheit</del> .	(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.	redaktionelle Änderung
<b>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge</b>	<b>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge</b>	
(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsgangs, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führt, ist von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene im Lande Bremen.		
(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen <del>der §§ 3 oder 4</del> für den neuen Bildungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.	(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen des § 3 für den neuen Bildungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.	Redaktionelle Änderung aufgrund Aufhebung des § 4
<b>§ 7 Außer-Kraft-Treten (aufgehoben)</b>		